

02.05.23

Wi - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

A. Problem und Ziel

Seit dem Jahr 1999 sind Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der jeweiligen dualen Ausbildungsberufe gleichgestellt. Diese Gleichstellung wurde stets befristet; die gegenwärtig gültige Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (GIPrZHanauV 2019) tritt am 1. August 2023 außer Kraft.

Bei Erlass der GIPrZHanauV 2019 ging der Verordnungsgeber davon aus, dass eine zeitnahe Neuordnung der in der GIPrZHanauV 2019 aufgeführten dualen Ausbildungsberufe erfolgen würde, die eine grundlegende Neubewertung der Gleichwertigkeit nach sich gezogen hätte. Allerdings hat sich die Neuordnung der entsprechenden dualen Berufe verzögert und steht nun erst zum 1. August 2024 in Aussicht. Nach Begutachtung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung im Januar 2023 sind die Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser im Ergebnis auch weiterhin mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der entsprechenden dualen Berufe gleichwertig. Angesichts dieser unveränderten Sachlage soll die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse befristet beibehalten werden.

B. Lösung

Die Befristung der GIPrZHanauV 2019 soll um 3 Jahre verlängert werden. Die Regelung ist mit dem Land Hessen abgestimmt.

C. Alternativen

Ein Unterlassen der Regelung oder eine kürzere Verlängerung der Befristung der GIPrZHanauV 2019 kommt angesichts der im Vergleich zum heutigen Stand unveränderten Sachlage aus Gleichbehandlungsgründen nicht in Betracht.

Eine über den 31. Juli 2026 hinausgehende Befristung oder gar eine Entfristung der GIPrZHanauV 2019 ist nicht sachgerecht, da die Ausbildungsordnung für die in der Verordnung aufgeführten dualen Berufe Goldschmied und Goldschmiedin, Silberschmied und Silberschmiedin und Edelsteinfasser und Edelsteinfasserin novelliert wird und zum 1. August 2024 in Kraft treten soll, sodass im Sommer 2027 die ersten Abschlüsse auf Grundlage der neu geordneten Ausbildungsordnung vergeben werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung keine zusätzlichen Kosten an.

E. Erfüllungsaufwand

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben. Die bisherigen Regelungen werden lediglich verlängert.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden durch dieses Regelungsvorhaben nicht verursacht und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere für Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

02.05.23

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von
Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit
den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und
Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von
Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den
Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in
Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Vom ...

Auf Grund

- des § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie
- des § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen vom 4. Juli 2019 (BGBl. I S. 929) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2026“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „1. August 2023“ durch die Angabe „1. August 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Jahr 1999 sind Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der jeweiligen dualen Berufe gleichgestellt. Diese Gleichstellung wurde stets befristet; die gegenwärtig gültige Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (GIPrZHanauV 2019) tritt am 1. August 2023 außer Kraft.

Bei Erlass der GIPrZHanauV 2019 ging der Ordnungsgeber aufgrund eines seinerzeit laufenden Neuordnungsverfahrens noch davon aus, dass die in der GIPrZHanauV 2019 aufgeführten dualen Ausbildungsberufe umfassend novelliert würden, was eine grundlegende Neubewertung der getroffenen Feststellung der Gleichwertigkeit nach sich gezogen hätte; die GIPrZHanauV 2019 wurde daher bis zum 31. Juli 2023 befristet. Allerdings hat sich die Neuordnung der entsprechenden dualen Ausbildungsberufe verzögert; ein Inkrafttreten der novellierten Ausbildungsordnung steht nun erst zum 1. August 2024 in Aussicht. Angesichts der unveränderten Sachlage soll die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse aus Gleichbehandlungsgründen befristet beibehalten werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Änderungsverordnung verlängert die Befristung der GIPrZHanauV 2019 um 3 Jahre, um Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der jeweiligen dualen Ausbildungsberufe solange weiter gleichzustellen, wie absehbar Abschluss- und Gesellenprüfungen auf Basis der derzeit geltenden Ausbildungsordnungen für die in der GIPrZHanauV 2019 genannten dualen Ausbildungsberufe durchgeführt werden.

Entsprechend der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs von Berufsbildungsgesetz (BBiG)/Handwerksordnung (HwO) erworbenen Prüfungszeugnissen mit den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen“ (BANz AT 21.01.2016 S. 1) ist die Verlängerung der Gleichstellung für das Land Hessen durch das Hessische Kultusministerium beim verordnungsgebenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt worden.

Aufgrund einer Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BBiG hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Januar 2023 eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die auf Basis der „Empfehlung von Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen (§ 43 Abs. 1 BBiG / § 40 Abs. 1 HwO)“ des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 zu dem Ergebnis kommt, dass in der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für die dort vergebenen Abschlüsse Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser die Vermittlung der in den

entsprechenden dualen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird sowie die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll. Die Staatliche Zeichenakademie Hanau orientiere sich eng an den geltenden Ausbildungsrahmen- und Rahmenlehrplänen und könne durch ihre hervorragende Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Maschinen sowie durch ihr fachkundiges Lehrpersonal die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der geforderten Form und darüber hinaus sicherstellen. Der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden (Grundlage 1.040 Stunden pro Jahr) werde erreicht und sogar leicht überschritten (1.120 bis 1.280 Stunden pro Jahr). Die Prüfungszulassung erfolge für alle Ausbildungsberufe nach Kriterien, die denen der Abschluss- und Gesellenprüfung der zuständigen Stelle entsprechen. Die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen sei gewährleistet: Zwar würden an der Zeichenakademie Hanau nach wie vor keine Zwischenprüfungen im klassischen Sinn durchgeführt, aber Lernfortschrittskontrollen beispielsweise durch Semesterarbeiten, die Erteilung von schulhalbjährlichen Zeugnissen, die Bewertung der Ausbildungsnachweise (hier: Werkstattwochenbücher) und die Feststellung der Versetzung bzw. Nichtversetzung am Ende des ersten Schuljahres gewährleistet. Das Land Hessen erklärte sich im Übrigen bereit, Lernziele und Lerninhalte von Prüfungsanforderungen und Prüfverfahren bei Neuordnung der hier begutachteten Ausbildungsberufe unmittelbar zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren hält das BIBB in seiner gutachterlichen Stellungnahme erneut fest, dass die Arbeitsproben und Prüfungstücke aus den verschiedenen Fachbereichen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau alle in den Ausbildungsordnungen für die dualen Berufe vorgegebenen Prüfungsanforderungen nicht nur erfüllen, sondern weit darüber hinausgehen. Im Vergleich zu den Ausbildungsordnungen für die dualen Berufe werde Prüflingen an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau zwar eine deutlich längere Prüfungszeit (80 Stunden statt 32 Stunden) eingeräumt; innerhalb dieser sei allerdings auch eine (in den dualen Ausbildungsordnungen nicht vorgesehene) Arbeitsprobe anzufertigen und Entwürfe würden ebenfalls bewertet. Die Prüfungsergebnisse seien oft gut bis sehr gut und die vielfach ausgezeichneten Leistungen der Akademie weit über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannt. Die Staatliche Zeichenakademie sei als eine der wenigen Ausbildungsstätten im hessischen Handwerk gewürdigt worden, die kontinuierlich über viele Jahre hinweg immer wieder Kammer-, Landes- und Bundessiegerinnen und -sieger beim Leistungswettbewerb der Handwerksjugend stellt. In der jüngeren Vergangenheit seien wieder mehrere Auszeichnungen, die von der hohen Qualität Auskunft geben, erworben worden.

Die dargestellten Unterschiede hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren bestanden bereits in der Vergangenheit. An der Sachlage hat sich im Vergleich zur geltenden GIPrZHanauV 2019 nichts geändert. Insofern ist die Feststellung fortzuschreiben, dass die Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau für Goldschmiedinnen und Goldschmiede, Silberschmiedinnen und Silberschmiede sowie Edelsteinfasserinnen und Edelsteinfasser mit den Abschluss- und Gesellenprüfungen der entsprechenden dualen Berufe im Ergebnis gleichwertig sind.

III. Alternativen

Ein Unterlassen der Regelung oder eine kürzere Verlängerung der Befristung der GIPrZHanauV 2019 kommt angesichts der im Vergleich zum heutigen Stand unveränderten Sachlage aus Gleichbehandlungsgründen nicht in Betracht.

Eine über den 31. Juli 2026 hinausgehende Befristung oder gar eine Entfristung der GIPrZHanauV 2019 ist nicht sachgerecht, da die Ausbildungsordnung für die in der Verordnung aufgeführten dualen Berufe Goldschmied und Goldschmiedin, Silberschmied und Silberschmiedin und Edelsteinfasser und Edelsteinfasserin novelliert wird und zum 1. August

2024 in Kraft treten soll, sodass im Sommer 2027 die ersten Abschlüsse auf Grundlage der neu geordneten Ausbildungsordnung vergeben werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Erlass der Verordnung zur Verlängerung der Befristung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung folgt aus § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) sowie aus § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist.

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 80 Absatz 2 Variante 4 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates, da sie auch aufgrund des § 50 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz erlassen wird, das Berufsbildungsgesetz selbst zustimmungspflichtig ist und § 50 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz keine abweichende Regelung trifft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden, da der gegenwärtig geltende Rechtsstand lediglich fortgeschrieben wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie; dies betrifft insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung keine zusätzlichen Kosten an.

4. Erfüllungsaufwand

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben. Die bisherigen Regelungen werden lediglich verlängert. Vor diesem Hintergrund hat der Entwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere für Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben für Verbraucherinnen und Verbraucher keine Auswirkungen. Die Regelungen haben gleichstellungspolitisch und demografisch weder positive noch negative Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungsverordnung wird bis zum 31. Juli 2026 befristet, da nach gegenwärtiger Sachlage angesichts der angestrebten Neuordnung der dualen Ausbildungsberufe nur noch bis zu diesem Zeitpunkt eine Gleichwertigkeit der in der GIPrZHanauV 2019 aufgeführten Abschlüsse gegeben ist.

B. Besonderer Teil

Entfällt.